

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

30. Dezember 2016

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 159

Öffentliche Bekanntmachung 160

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 12. April 2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen 160

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen, Landkreis Uelzen, vom 29. November 1999 161

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen 161

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Strassenreinigung 162

Grundsteuerbescheide 2017 für die Hansestadt Uelzen 162

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) 162

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragsatzung) 163

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVB-S) 163

Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 163

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III - Gemeinde Oetzen 164

Öffentliche Bekanntmachung 164

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung) 164

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marlen-Kirchengemeinde Eimke in 29578 EIMKE 165

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 24/2011, S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte

- (1) Unbeschadet des § 2 erhalten die stellvertretenden Landräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 Euro.
- (2) Für die Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens innerhalb des Kreisgebietes wird den stellvertretenden Landräten anstelle der kilometergenauen Entschädigung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 2 eine monatliche Pauschale in Höhe von 155 Euro gezahlt. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes findet § 8 Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zusammentreffen zusätzlicher Aufwandsentschädigungen

Bekleidet ein Kreistagsabgeordneter mehrere Funktionen im Sinne des § 3 oder des § 4 Absatz 1, wird nur die jeweils höchste zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 20. Dezember 2016

Der Landrat
gez. (Dr. Blume)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark LOB GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel, hat mit Antrag vom 15. September 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage: Änderung einer i.S. der 4. BImSchV gemeinsam betriebenen Anlage (WEA 01 und 02) durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Windkraftanlage des Typs Senvion MM100 (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m, Nennleistung 2.000 kW) zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt drei Windkraftanlagen (WEA 01, 02 und 04)
Antragsteller/Betreiber: Windpark LOB GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel
Betriebsort: Lüder, Langenbrügge, Außenbereich
Gemarkung: Langenbrügge
Flur - Flurstück: 3-542/46

Bei der Anlage handelt es sich grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 30. November 2016 (BGBl. I, S. 2749).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch bereits mit Datum vom 13. Juni 2008 unter dem Aktenzeichen 20050550 eine Genehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Vorhaben fällt daher nunmehr unter die Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Die gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 27. Dezember 2016

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 12. April 2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstandsvorsitzende des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 22. November 2016 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz I wird als letzter Satz eingefügt: „**Der Friedhof Gerdau umfasst zurzeit die Flurstücke 124/4, 124/9 und 124/34 Flur 2 Gemarkung Gerdau in Größe von insgesamt 1,4822 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau.**“
- (2) In Absatz II wird als fünfter Satz eingefügt: „**Auf dem Friedhof in Gerdau sollen nur Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau hatten, beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.**“

§ 9 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz I wird nach dem Wort Veerßen „**und Gerdau**“ eingefügt.

§ 13 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz I wird nach dem Wort Veerßen „**und Gerdau**“ eingefügt.
- (2) In Absatz II wird nach dem Wort Veerßen „**und Gerdau**“ eingefügt.

§ 16.2 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz III wird „20 Jahren“ gestrichen und durch „**30 Jahren**“ ersetzt.

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, 29. November 2016

Der Vorstandsvorsitzende:
gez. Bleeker
L. S.

Der Vorstandsvorsitzende:
gez. Waldmann

Die vorstehende 2. Änderung Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:
L. S.

Vorsitzende:
gez. Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher:
gez. Propst Hagen

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen, Landkreis Uelzen, vom 29. November 1999

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Rates der Hansestadt Uelzen vom 12. Dezember 2016 für das Gebiet der Hansestadt Uelzen folgendes verordnet:

Artikel 1

Die „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen, Landkreis Uelzen, vom 29. November 1999“ wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Hülsen o. W. bis Ende der Bebauung“ geändert in „Im Hülsen o. W. von Am Stadtgut bis Fritz-Reuter-Straße“,
2. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Hülsen o. W. von Fritz-Reuter-Straße bis Wendepplatz einschließlich“ hinzugefügt,
3. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Niendorfer Straße“ geändert in „Niendorfer Straße bis Haus Nr. 56 einschließlich, o. W. und ohne Stichstraßen“,
4. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Am Vorberg o. W. und Sackgassenbereich“ geändert in „Am Vorberg o. W. und ohne Sackgassenbereich“,
5. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Emsberg o. W. und Stichstraßen“ geändert in „Emsberg o. W. und ohne Stichstraßen“,
6. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Farinastraße“ geändert in „Am Stadtgut“,
7. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Hans-Holtsche-Weg o. W. und Stichstraßen“ geändert in „Hans-Holtsche-Weg o. W. und ohne Stichstraßen“,
8. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Krietenberg mit Wohnhöfen ohne Wegeverbindungen und Stichstraßen“ geändert in „Krietenberg mit Wohnhöfen, jedoch o. W. und ohne Stichstraßen“,
9. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Oldenstädter Straße“ der Zusatz „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ angefügt,
10. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Seebohmstraße“ geändert in „Am Funkturm“ (Straßenumbenennung),
11. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Veerßer Straße von Ringstraße stadtauswärts“ geändert in „Veerßer Straße von Ringstraße bis Celler Straße“,
12. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „An den Zehn Eichen o. W.“ der Zusatz „von Bohldamm bis einschließlich Kreisverkehr Höhe Wiedemanns Koppel“ angefügt,
13. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Nordallee“ der Zusatz „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ angefügt,
14. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Im Böh o. W.“ der Zusatz „und ohne Stichstraßen bei Hausnummern 1 und 16“ angefügt,
15. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Georg-von-Engelbrechten-Straße“ der Zusatz „o. W.“ angefügt,
16. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Neuen Felde ohne Sackgassen“ geändert in „Im Neuen Felde ohne Stichstraße bei Hausnummer 41A/42“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2016

HANSESTADT UELZEN

gez. Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen“ wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Hülsen o. W. bis Ende der Bebauung“ geändert in „Im Hülsen o. W. von Am Stadtgut bis Fritz-Reuter-Straße“,
2. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Hülsen o. W. von Fritz-Reuter-Straße bis Wendepplatz einschließlich“ hinzugefügt,
3. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Niendorfer Straße“ geändert in „Niendorfer Straße bis Haus Nr. 56 einschließlich, o. W. und ohne Stichstraßen“,
4. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Am Vorberg o. W. und Sackgassenbereich“ geändert in „Am Vorberg o. W. und ohne Sackgassenbereich“,
5. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Emsberg o. W. und Stichstraßen“ geändert in „Emsberg o. W. und ohne Stichstraßen“,
6. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Farinastraße“ geändert in „Am Stadtgut“,
7. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Hans-Holtsche-Weg o. W. und Stichstraßen“ geändert in „Hans-Holtsche-Weg o. W. und ohne Stichstraßen“,
8. In der Reinigungsklasse 1 – Kernstadt – wird der Eintrag „Krietenberg mit Wohnhöfen ohne Wegeverbindungen und Stichstraßen“ geändert in „Krietenberg mit Wohnhöfen, jedoch o. W. und ohne Stichstraßen“,
9. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Oldenstädter Straße“ der Zusatz „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ angefügt,
10. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Seebohmstraße“ geändert in „Am Funkturm“ (Straßenumbenennung),
11. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Veerßer Straße von Ringstraße stadtauswärts“ geändert in „Veerßer Straße von Ringstraße bis Celler Straße“,
12. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „An den Zehn Eichen o. W.“ der Zusatz „von Bohldamm bis einschließlich Kreisverkehr Höhe Wiedemanns Koppel“ angefügt,
13. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Nordallee“ der Zusatz „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ angefügt,
14. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Im Böh o. W.“ der Zusatz „und ohne Stichstraßen bei Hausnummern 1 und 16“ angefügt,

15. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird beim Eintrag „Georg-von-Engelbrechten-Straße“ der Zusatz „o. W.“ angefügt,
16. In der Reinigungsklasse 2 – Kernstadt – wird der Eintrag „Im Neuen Felde ohne Sackgassen“ geändert in „Im Neuen Felde ohne Stichstraße bei Hausnummer 41A/42“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2016

HANSESTADT UELZEN

gez. Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Strassenreinigung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Gebührensatzung für die Straßenreinigung“ der Hansestadt Uelzen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt monatlich je Meter der Frontlänge bei

Reinigungsklasse 1 = 1 x pro Woche	0,24 €/je Meter
Reinigungsklasse 2 = 2 x pro Woche	0,42 €/je Meter
Reinigungsklasse 3 = 3 x pro Woche	0,50 €/je Meter
Reinigungsklasse 5 = 2 x in einem Monat	0,12 €/je Meter“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2016

HANSESTADT UELZEN

gez. Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

Grundsteuerbescheide 2017 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2017 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 1. Juli 2017 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur gewahrt, die nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 14. Dezember 2016

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2016

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) zu 59,80 % durch Kurbeiträge,
- b) zu 5,35 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- c) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- d) zu 34,85 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: *(Dienstsiegel)*

Bad Bevensen, den 15. Dezember 2016

Kammer
Stadtdirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVB-S)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
 - a) zu 51,83 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 48,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),

2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):

- a) zu 59,80 % durch Kurbeiträge,
- b) zu 5,35 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- c) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- d) zu 34,85 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Der Beitragsatz beträgt 12,99 v.H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: *(Dienstsiegel)*

Bad Bevensen, den 15. Dezember 2016

Stadtdirektor
Kammer

Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf für das Geschäftsjahr 2015 geprüft. Am 31. August 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 den Jahresabschluss 2015 in der Bilanz mit einer Summe von 15.103.531,03 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von 67.925,43 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach Erbringung der Eigenkapitalverzinsung den Betrag von 29.578,43 € der Erneuerungsrücklage zuzuführen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlicher Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 106, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, aus.

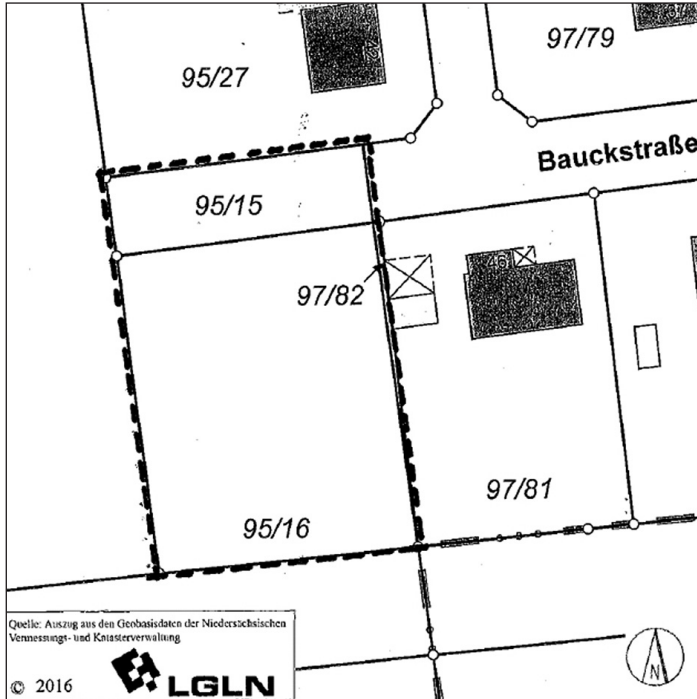
Ebstorf, den 13. Dezember 2016

*Eigenbetrieb Abwasser
Samtgemeinde Bevensen –Ebstorf*

*Wilhelm Oelstorf
Kaufmännischer Betriebsleiter*

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III - Gemeinde Oetzen

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF III wirksam.

Rosche, den 22. Dezember 2016

Der Gemeindedirektor
gez. H. Rätzmann

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 6. November 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Samtgemeinde Suderburg beschließt die Jahresrechnung 2010, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2010 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Suderburg, den 13. November 2014

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Suderburg erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Suderburg wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 505 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 505 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer 470 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Suderburg, den 12. Dezember 2016

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz
Gemeindedirektor

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marlen-Kirchengemeinde Eimke
in 29578 EIMKE**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimke für den Friedhof in Eimke am 9. August 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|---|----------|
| (1) für eine Erdbestattung | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 320,00 € |
| (2) für eine Urnenbestattung | 90,00 € |

Eimke, den 12. August 2016

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu
Eimke

Vorsitzender:
gez. Heinz Grobecker

Kirchenvorsteher:
gez. Ingeborg Rörup-Mademann

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 28. September 2016

gez. Frau Dr. Elster

gez. Pastor Mestmäcker

